

Club für Britische Hütehunde e.V.

Sitz Hildesheim

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



Hüte-Leistungsrichter-Ordnung

des Club für Britische Hütehunde e.V.

Hüte-Leistungsrichter-Ordnung

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Geltungsbereich..... | 3 |
| § 2 | Zweck der Prüfung..... | 3 |
| § 3 | Begriffsbestimmungen..... | 3 |
| § 4 | Bewerbung zum Hüte-Leistungsrichter-Anwärter..... | 3 |
| § 5 | Ausbildung..... | 5 |
| § 6 | Ernennung zum Hüte-Leistungsrichter..... | 6 |
| § 7 | Aufgaben, Pflichten und Rechte des Hüte-Leistungsrichters..... | 6 |
| § 8 | Maßregeln und Beendigung..... | 7 |
| § 9 | Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hauptausbildungsleiters..... | 7 |
| § 10 | Übernahme von Hüte-Leistungsrichtern von anderen VDH-Mitglieds-Vereinen/-Verbänden/-Clubs, Übergabe von Hüte-Leistungsrichtern an andere VDH-Mitglieds-Vereine/-Verbände/-Clubs..... | 7 |
| § 11 | Übergangsbestimmungen..... | 8 |
| § 12 | Schlussbestimmungen..... | 8 |
| | Abkürzungsverzeichnis..... | 8 |

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hüte-Leistungsrichter-Ordnung (H-LRO) gilt für den Club für Britische Hütehunde e.V. (CfBrH).

§ 2 Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen für die Arbeit mit landwirtschaftlichem Nutztvieh sind auf die speziellen Fähigkeiten der Hütehunde und auf die Anforderungen bei ihrer täglichen Arbeit ausgerichtet. Von der richtigen Zuchtauswahl, einer guten Ausbildung und vom korrekten Einsatz hängen die Resultate ab, die man von einem guten Hütehund erwarten kann, vorausgesetzt, die Nutztiere sind an Hunde gewöhnt und lassen sich von ihnen führen.

Im Gegensatz zum Allgemeinen Hundesport, wo sich der Hundeführer (HF) nur auf den Hund konzentrieren muss und der Richter auch nur diese beiden zu bewerten hat, kommen bei der Hütearbeit die Nutztiere dazu. Deshalb steht hier die Unterordnung nicht im Vordergrund, sondern der HF und sein Hund bilden ein Team, das die gestellten Aufgaben mit den Nutztieren, im vorliegenden Fall also mit Schafen, lösen muss. Sobald der Hund die Schafe arbeitet (hütet/treibt), wird das Augenmerk des Richters vor allem auf den Schafen sein. Die Arbeit des Hundes wird anhand der Reaktion der Schafe und des HF bewertet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) CfBrH-Leistungsrichter/-innen sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der Prüfungsordnungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Federation Cynologique Internationale (FCI) vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt werden. Die Ausbildung/Tätigkeit kann

**1.) als Leistungsrichter für den Collecting-Style (Britischer Parcours)
H-LR (CS) oder**

**2.) als Leistungsrichter für den Traditional Style (Kontinentale Hüteweise)
H-LR (TS) oder**

3.) als Leistungsrichter für beide Arbeitsweisen erfolgen H-LR (CS+TS).

(2) Bewerber als Hüte-Leistungsrichter-Anwärter (H-LRA) sind Personen, die über ihre Landesgruppe oder von einem Mitglied des Präsidiums zum H-LRA vorgeschlagen werden.

(3) H-LRA sind Personen, die gemäß der Ordnungen des CfBrH für die Tätigkeit zum Hüte-Leistungsrichter (H-LR) ausgebildet werden.

(4) Der Hauptausbildungsleiter (HAL) des CfBrH fungiert als Koordinator bei der Ausbildung zum Hüte-Leistungsrichter in Verbindung mit dem Präsidium.

§ 4 Bewerbung zum Hüte-Leistungsrichter-Anwärter.

Der Bewerber zum H-LRA muss am Tage seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet haben. Für Bewerber die bereits als Richter zugelassen sind (Agility-/ Obedience-/ Zuchtrichter etc.) können ihre Richtertätigkeit entsprechend den im § 4 angegebenen

Vorgaben erweitern. Der Bewerber muss dem CfBrH mindestens fünf Jahre als Mitglied angehören.

Die Leistungsrichter-Anwärter sollen über Erfahrungen sowohl in Arbeitsprüfungen wie auch in der Schäferei verfügen. Sie müssen vom CfBrH und VDH zugelassen werden. Dem Leistungsrichter-Anwärter obliegt die Aufgabe eines regelkonformen und tierschutzgerechten Bewertens der Arbeiten. Das Hauptaugenmerk ist auf den Umgang mit den zur Arbeit bereitgestellten Nutztieren zu richten. Die Punktvorgabe hat nach nationalen und internationalen Standards (FCI-Trial Rules) stattzufinden.

Folgende **Nachweise** sind vom Bewerber zu erbringen:

- a) Ein selbst verfasster Lebenslauf unter Einschluss des kynologischen Werdegangs innerhalb des VDH unter Beifügung der Leistungsurkunden. Der Bewerber soll erfahren sein als Hundeführer und Ausbilder im Hütewesen. Darüber hinaus soll er die für eine spätere Amtsausübung notwendigen Kenntnisse der Vereinsstrukturen im CfBrH, VDH und der FCI besitzen. Ein CfBrH-Sachkundenachweis ist vorzulegen. Der Bewerber muss mindestens einen Hund in den jeweiligen Hütestilen in den Hüte-Trial Stufen 1-3 selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben.
- b) Eine Erklärung, in der er sich zur Übernahme der Ausbildungskosten und zur Verwendung als H-LR im CfBrH bereit erklärt.
- c) Eine Erklärung, dass er für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden in der Folge der Ausbildung zum H-LR oder bei der späteren Ausübung des H-LR-Amtes keine Ansprüche gegenüber dem CfBrH geltend macht, soweit nicht ein Verschulden Dritter vorliegt.
- d) Eine Erklärung, dass er nach der Zulassung zum H-LR seine Bewertungstätigkeit im CfBrH ausübt.
- e) Zwei Passbilder.
- f) Polizeiliches Führungszeugnis.

Verfahren zur Zulassung zum H-LRA

- a) Neben den 2 Passbildern hat der Bewerber die bezeichneten Unterlagen in 2-facher Ausfertigung beim HAL einzureichen. Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem Eignungstest leitet der HAL die Bewerbung mit seinem Entscheidungsvorschlag an das Präsidium des CfBrH weiter. Dieses trifft eine Entscheidung im Zeitraum von höchstens 6 Wochen nach Erhalt des Entscheidungsvorschlages und veröffentlicht die Zulassung als H-LRA umgehend im offiziellen Organ des CfBrH.
- b) Ein Einspruch gegen die Zulassung ist nur aus dem CfBrH-Bereich und innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Zulassung als H-LRA möglich.
- c) Die Zulassung oder die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Bewerber ist anzuhören, wenn ein schriftlicher Widerspruch gegen seine Bewerbung vorliegt. Eine namentliche Bekanntgabe des/der Widersprechenden erfolgt nicht. Ein anonymer Widerspruch gilt als nicht abgegeben.
- d) Vom Zeitpunkt der Ernennung an hat der H-LRA die Möglichkeit, die Anwartschaften zu tätigen. Für jeden Hütetil ist eine separate Ausbildung zu durchlaufen.

Bereits bestätigte H-LR (CfBrH/VDH) einer bestimmten Hüteweise (CS oder TS) beantragen die Ausbildung auf **Erweiterung** ihrer bestätigten Richtertätigkeit. Im Falle einer positiven Entscheidung für die weitere Ausbildung sind von den

Antragstellern dann nur noch die Anwärterübungen zu erbringen. Die Ausbildung endet mit der Abschlussübung nach spätestens 3 Jahren ab Antragstellung.

- e) Einem nicht zugelassenen H-LRA-Bewerber bleibt es freigestellt, sich nach frühestens 2 Jahren erneut als H-LRA zu bewerben. Das Verfahren verläuft wie eine Erstbewerbung.

§ 5 Ausbildung

- (1) Die Ausbildung eines H-LRA beginnt mit einem Eignungstest und endet mit der Abschlussübung. Dafür wird eine Kommission bestimmt aus HAL oder einem Präsidiumsmitglied, einem Mitglied aus der vom HAL eingesetzten Hütekommission und einem weiteren dafür geeigneten H-LR. Grundlage für den Eignungstest sind Kenntnisse über FCI-Regelwerke, FCI-Nomenklatur für Gebrauchshunde/ Hütehunde, Regeln für Championate CITR, CACITR, CACIT etc..
- (2) Die H-LR-Ausbildung erfolgt über einen Zeitraum von längstens drei Jahren. In dieser Zeit hat er mindestens 5 Prüfungen bei je 3 unterschiedlichen VDH/FCI-Hüte-Leistungsrichtern in den verschiedenen Prüfungssparten (Collecting + Traditional-Style) und Prüfungsstufen (HWT/IHT 1-3) abzulegen. Die fünfte Prüfung gilt als Abschlussprüfung. Die Anzahl der zu bewertenden Hunde darf für den Traditional Style 25 und für den Collecting Style 50 nicht unterschreiten.
- (3) Der HAL stimmt den Einsatz mit dem H-LRA ab. Der H-LRA hat bei den Prüfungen/Wettkämpfen die vorgeführten Hunde selbständig zu beurteilen. Dies erfolgt durch eigene schriftliche Notizen. Der amtierende Ausbildungsrichter überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des H-LRA und hat durch Hinweise und Ratschläge beherrschend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen. Nach der Prüfung fertigt der H-LRA einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungs-/Wettkampfverlauf an. Diesen Bericht übersendet er mit den Bewertungsblättern unverzüglich (innerhalb 14 Tagen) dem Ausbildungsrichter. Nachträgliche Eintragungen oder Veränderungen in den Bewertungsblättern sind unzulässig. Der Ausbildungsrichter hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und sie umgehend mit einer Stellungnahme dem HAL zuzuleiten. In dieser Stellungnahme hat der Ausbildungsrichter das Verhalten des H-LRA während des gesamten Verlaufs der Prüfung oder des Wettkampfes zu beurteilen und auch zur physischen, psychischen und fachlichen Qualifikation des H-LRA Aussagen zu treffen.
- (4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Übung ist nur einmal im gesamten Ausbildungsgang möglich. Vom Ausbildungsrichter wird eine gerechte und unparteiische Stellungnahme erwartet.
- (5) Der HAL sammelt alle von einem H-LRA über einen Ausbildungsrichter eingehenden Berichte und Beurteilungen. Nach Erfüllung aller Bedingungen durch den H-LRA entscheidet der HAL nach genauer Prüfung der ihm vorliegenden Unterlagen über die Zulassung zur Abschlussprüfung.
- (6) Der H-LRA ist mindestens 3 Wochen vor der Abschlussprüfung über Ort und Zeitpunkt zu unterrichten. Die Benachrichtigung erfolgt durch den HAL.

Der H-LRA hat bei der Abschlussprüfung eine Prüfung mit mindestens 10 Teilnehmern beim Collecting-Style resp. 5 Teilnehmern beim Traditional-Style zu bewerten. Die Abschlussprüfung findet unter Anwesenheit des HAL und/oder einem Mitglied aus der vom HAL eingesetzten Hütekommission statt.

Eine allgemeine Aussprache des HAL oder einem Mitglied aus der vom Präsidium eingesetzten Hütekommission mit dem H-LRA über die Aufgaben eines künftigen H-LR beendet die Abschlussprüfung.

§ 6 Ernennung zum Hüte-Leistungsrichter

- (1) Nach bestandener Abschlussprüfung wird der H-LRA durch den HAL bzw. das Präsidium zum H-LR (CS bzw. TS) ernannt. Die Ernennung wird im offiziellen Organ des CfBrH veröffentlicht. Die Ernennung ist schriftlich mit gleichzeitiger Übersendung des H-LR-Ausweises zu bestätigen. Der HAL trägt den H-LR in die H-LR-Liste des CfBrH ein.
- (2) Diese Daten werden dem VDH mitgeteilt sowie dem zuständigen VDH-Mitglied in der FCI-Kommission für Hütehunde.

Auch bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist der H-LRA schriftlich zu benachrichtigen.

Es bleibt dem Betroffenen freigestellt, sich nach einer einjährigen Nachschulung erneut beim HAL zur nächsten Abschlussprüfung zu melden.

- (3) Die Ernennung zum H-LR berechtigt zur Tätigkeit als H-LR im CfBrH. Die Richter-Tätigkeit im Bereich anderer VDH-Mitglieder-Verbände/-Vereine/-Clubs ist von der Zustimmung des HAL abhängig und nur auf Anforderung durch einen dem VDH angehörenden Verband zulässig.
- (4) Richtertätigkeiten im FCI-Ausland sind nur dann statthaft, wenn eine Freigabe durch den VDH erfolgt.

§ 7 Aufgaben, Pflichten und Rechte des Hüte-Leistungsrichters

- (1) Der H-LR darf nur auf termingeschützten Prüfungen bewerten, für die eine Berufung durch den HAL ergangen ist.
Für VDH-Veranstaltungen erfolgt eine Sonderregelung. Der H-LR hat seine Tätigkeit ohne persönliche oder wirtschaftliche Vorteile auszuüben.
- (2) Die Beurteilungsunterlagen sind unverzüglich an die Leistungsbuchstelle zu übersenden.
- (3) Unbeschadet der eigentlichen Aufgabe von Bewertungen auf Prüfungen hat der H-LR als Repräsentant des CfBrH auch weitere Verpflichtungen, z.B. Erteilung von Auskünften in Fragen der Hundebildung, des Hüte-Reglements, der Organisation u.a.m.
- (4) Besondere Vorfälle, beleidigendes oder unsportliches Verhalten einzelner Hundeführer anlässlich der von ihm bewerteten Prüfung hat der H-LR dem HAL unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der HR sollte selbst sportlich tätig sein. Dazu gehört, dass er außer an der Teilnahme am Vereins- und Verbands- Geschehen auch selbst einen Hund führt und in der Ausbildungsarbeit des CfBrH aktiv mitwirkt. Er sollte entweder an einer Arbeitsprüfung pro Jahr starten oder an mindestens einer Arbeitsprüfung pro Jahr richten und muss an den Richtertagen des CfBrH/VDH teilnehmen (Pflichtveranstaltung).
- (6) Die Kostenerstattung richtet sich nach der Kostenordnung des VDH. Eine Kostenerstattung steht dem H-LR auch dann zu, wenn infolge von Versäumnissen des Veranstalters oder aus Gründen der Nichtbeachtung von Hüte-Vorschriften Prüfungen abgebrochen werden müssen oder nicht stattfinden können.

- (7) Der H-LR ist verpflichtet, sich für seine Aufgabe fortzubilden und an Tagungen, Sitzungen sowie Informationsveranstaltungen des Hütewesens teilzunehmen.

§ 8 Maßregeln und Beendigung

- (1) Ein H-LR kann auf Antrag durch den HAL von seinem Amt entbunden werden, bei Vorliegen gravierender Gründe auch gegen seinen Willen. Eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von maximal 2 Jahren aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen ist auf Antrag möglich. Nach Ablauf der Beurlaubung kann der H-LR vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit als H-LR vom HAL einer Fortbildung zugewiesen werden.
- (2) Ist gegen einen H-LR ein Verfahren wegen Verletzung dieser Ordnung oder ein Ehrenratsverfahren eingeleitet, kann er von den Amtsgeschäften als H-LR beurlaubt werden. Diese Beurlaubung kann der HAL auch bei Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften einleiten.
- (3) Wird ein H-LR wegen vorsätzlich begangener Straftaten, insbesondere wegen Körperverletzung, Urkundenfälschung, Verstoß gegen das Tierschutzgesetz o.ä. von einem Gericht rechtskräftig verurteilt, so wird er vom HAL sofort seines Amtes als H-LR enthoben.
- (4) Ein H-LR verliert nach Austritt oder rechtskräftigem Ausschluss aus dem CfBrH alle Rechte und Befugnisse nach dieser Ordnung. Der H-LR-Ausweis ist Eigentum des CfBrH und ist zurückzugeben, andernfalls erfolgt die Veröffentlichung der Ungültigkeitserklärung im offiziellen Organ des CfBrH.
- (5) Bei Rückgabe des H-LR-Ausweises mit der Bitte um Streichung aus der H-LR-Liste aus eigener Entscheidung wird ein H-LR frühestens nach 2 Jahren wieder als H-LRA zugelassen.

§ 9 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hauptausbildungsleiters

Der HAL hat nach den allgemeinen Aufgaben aus den VDH-Bestimmungen, der Satzung des CfBrH und dieser Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Termenschutzstelle.
- b) Führung der H-LR-Liste.
- c) Untersuchung von Vorwürfen gegen H-LR wegen Verletzung der Hüteregeln, Verstöße gegen die Standesordnung-Regeln oder anderer Satzungen und Ordnungen.
- d) Bestätigung der H-LR zu den termingeschützten Prüfungen. Basis ist der Richterpool der FCI/VDH/CfBrH.

§ 10 Übernahme von H-LR anderen VDH-Mitglieds-Vereinen/ -Verbänden/ -Clubs, Übergabe von H-LR an andere Mitglieds-Vereinen/ -Verbänden/ -Clubs

- (1) Mit Zustimmung des Präsidiums kann ein H-LR aus einem anderen VDH-Mitglieds-Verein/ -Verband/ -Club übernommen werden. Er muss Mitglied des CfBrH sein und darf kein gleichartiges Amt in einem anderen VDH-Mitglieds-Verein/ -Verband, -Club ausüben.
- (2) Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht.

- (3) Erklärungen zur Übergabe von H-LR aus dem CfBrH in einen anderen VDH-Mitglieds-Verein/ -Verband/ -Club gibt der HAL im Einvernehmen mit dem Präsidium ab.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Sind weniger als 3 eigene H-LR vorhanden, sowie grundsätzlich, kann der CfBrH die Unterstützung anderer VDH-Mitglieds-Vereine/ -Verbände/ -Clubs in Anspruch nehmen für die
- a) Ausbildung der H-LRA.
 - b) Abschlussprüfung der H-LRA gemäß den Bestimmungen des CfBrH.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung hat ihre Rechtsgrundlage in § 1.3 und § 3.3 entspr. der Satzung des CfBrH.
- (2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Hüte-Leistungsrichter-Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der gesamten Ordnung nach sich.
- (3) Das Präsidium wird ermächtigt, im Falle §12.1-3 diese Ordnung zu ändern und die Änderung(en) durch Veröffentlichung im öffentlichen Organ des CfBrH in Kraft zu setzen. Die Hauptversammlung muss diese Änderung(en) nachträglich genehmigen.
- (4) Diese **Hüte-Leistungsrichter-Ordnung** wurde am 06.04.2014 durch die Hauptversammlung verabschiedet. Sie tritt nach Veröffentlichung im öffentlichen Organ des CfBrH in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|---|
| H-LR | Hüte-Leistungsrichter |
| H-LRA | Hüte-Leistungsrichter-Anwärter |
| H-LRO | Hüte-Leistungsrichter-Ordnung |
| LR | Leistungsrichter |
| HF | Hundeführer |
| HAL | Hauptausbildungsleiter |
| CfBrH | Club für Britische Hütehunde e.V. |
| VDH | Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. |
| FCI | Federation Cynologique Internationale |
| CS | Collecting Style |
| TS | Traditional Style |
| HWT | Herding Working Test |
| IHT | International Herding Trial |
| H-LR (CS) | Hüte-Leistungsrichter für den Collecting Style |
| H-LR (TS) | Hüte-Leistungsrichter für den Traditional Style |
